

Satzung des SV Blau-Weiß Concordia 07/24 Viersen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Blau-Weiß Concordia 07/24 Viersen e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Register-Nummer 3690 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Viersen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Darüber hinaus macht der Verein sich die Integration von Jugendlichen, wie auch Erwachsenen, zum Ziel.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch werden die Vereinsämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, d.h., es können nicht mehrere Personen eine Mitgliedschaft teilen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen, welcher über diesen entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

- Aktive Mitglieder, d.h. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Sport ausüben oder durch die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- Passive Mitglieder, d.h. nichtspielende Mitglieder, die jedoch die Ziele des Vereins und des Sports innerhalb des Vereins fördern und unterstützen.
- Jugendliche Mitglieder, d.h. spielende Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines Kalenderjahres)
- Ehrenmitglieder, dabei kann es sich um aktive und passive Mitglieder handeln, die sich um Sport im Allgemeinen und/oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von zu zahlenden Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt und auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen wurde.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung zuzustellen. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, ab dem Tage der Versendung, Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend, die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg ist, sofern dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe der Jahresbeiträge erhoben werden.

Gebühren für Beitragsmahnungen und –beitreibungen fallen dem jeweiligen Mitglied zur Last.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen, Beitragsermäßigungen oder –befreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt auch für die Ehrenmitglieder.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Mit Genehmigung des Vorstandes dürfen auch Nicht-Mitglieder den Mitgliederversammlungen als Gäste beiwohnen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Sinne des Vereins beschließt, oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Änderung unverzüglich die aktuelle Adresse mitzuteilen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Etwaige Form- bzw. Fristverletzungen bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung gelten durch Genehmigung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder als geheilt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst bei einer erneuten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Für die Dauer der Entlastung der Vereinsorgane und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte ihrer anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben. Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzubewahren.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben nicht berücksichtigt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsgemäße Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen, sowie über die Zahlungsmodalitäten derselben
- Entscheidung über eingereichte Anträge

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Jugendobmann und dem Kassierer, sowie bis zu vier Beisitzern. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein dabei gemeinsam, sowohl gerichtlich wie außergerichtlich. Vorstandsmitgliedern können spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen werden (Ressortprinzip). Es besteht die Möglichkeit, dass innerhalb des Vorstandes Personen mehrere Aufgaben wahrnehmen.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig.

Der amtierende Vorstand bleibt immer jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch eine Person bestimmen, die den Platz des Zurückgetretenen einnimmt. Die Position des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt nach Bedarf, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es

beantragen, zusammen, mindestens dreimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Auf jedes Vorstandsmitglied entfällt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr und auf die Dauer von zwei Jahren jeweils einen von zwei Kassenprüfern neu. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassen und Buchführungen. Sie unterliegen keinen Weisungen und prüfen in eigener Verantwortung. Die zu wählenden Kassenprüfer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführungen prüfen und deren Befund schriftlich niederlegen. Über die vorgenommenen Prüfungen haben Sie dem Vorstand Bericht zu erstatten. Ebenfalls haben sie in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 14 Abteilungen des Vereins

Die Abteilungen des Vereins verwalten sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbständig. Sie können zur Regelung interner Angelegenheiten eigene Abteilungs-Ordnungen beschließen, insofern diesen nicht die Satzung des Hauptvereins oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter, sowie ein Stellvertreter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten die Regeln des §11 entsprechend.

§ 15 Zweckänderung oder Auflösung des Vereins

Die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf ausschließlich der Tagesordnungspunkt „Zweckänderung des Vereins“ oder „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für eine Verschmelzung.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt. Sie sind in diesem Falle nur gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Stadtsporthund Viersen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist. Sollte der Stadtsportbund Viersen e.V. nicht mehr existieren oder keine Gemeinnützigkeit mehr besitzen, fällt das Vermögen dem Fußballverband Niederrhein e.V. zu.

Bei einer Zweckänderung oder Verschmelzung verbleibt das Vermögen bei dem neuen Verein, soweit dieser die Voraussetzungen eines gemeinnützigen Vereins nach seiner Satzung erfüllt. Andernfalls fällt das Vermögen an den zuvor genannten Begünstigten.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.